

29./XII 1914.

Zur Neueinreihung der Arbeiter- Unfallversicherungsanstalten.

Zuschrift aus Industriekreisen.

Im Jänner 1915 findet die durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1914 angeordnete Neueinreihung der arbeiterunfallversicherungspflichtigen Betriebe statt. Jene Unternehmer, welche sich durch die Neueinreihung beschwert fühlen, können nach dem Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Bescheides Einsprüche bei der zuständigen Landesbehörde einbringen. Um diese Einsprüche sachlich zu begründen und denselben die erwünschten Erfolge möglichst zu sichern, sind verschiedene zeitraubende Arbeiten, wie zum Beispiel die Anfertigung einer Betriebsbeschreibung, nötig; auch können dieselben in den meisten Fällen nur dann als vollständig bezeichnet werden, wenn sofort auf die vorhergegangene Belastung der Betriebe mit Unfällen hingewiesen werden kann. Diese Belastungsausweise können aber nur durch die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten angesprochen werden. Nachdem nun viele Unternehmer oder deren für die fraglichen Arbeiten fähige Angestellte derzeit eingerückt sind, nachdem weiter auch bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zweifellos kein Ueberfluß von Arbeitskräften zur Ausarbeitung von Belastungsausweisen in größerer Anzahl herrscht, erscheint, zumindest für diesmal, die gesetzliche Frist von vierzehn Tagen zur Einbringung der Einsprüche nicht genügend. Es wäre daher im Interesse von Industrie und Gewerbe zu wünschen, ja sogar dringendst zu verlangen, daß die Einspruchsfrist auf dreißig Tage, oder in besonderen Fällen noch länger, verlängert wird. Im Deutschen Reiche beträgt die Einspruchsfrist im gleichen Falle unter allen Umständen dreißig Tage und wird in besonderen Fällen nach Bedarf jeweils auf Einschreiten der Partei verlängert.